

**STATUTEN**

**des**

**SBKV**

**Schweizerischen Bühnenkünstlerinnen-**

**und**

**Bühnenkünstlerverbandes**

**I. Name, Umfang, Zweck**

- Art. 1 Der SBKV ist ein Verein mit dem Zweck, die sozialen, wirtschaftlichen, beruflichen und künstlerischen Interessen seiner Mitglieder zu wahren und zu fördern.
- Art. 2 Der SBKV hat seinen Sitz in Zürich. Seine Tätigkeit erstreckt sich über die ganze Schweiz und Liechtenstein.

**II. Mitgliedschaft und Beitragspflicht**

- Art. 3 Die Mitgliedschaft steht allen Bühnenkünstlern und Bühnenkünstlerinnen offen, die diesen Beruf hauptsächlich in der Schweiz und Liechtenstein (Sprech- und Musiktheater, Radio und Fernsehen, Film, literarische Cabarets etc.) oder von der Schweiz oder Liechtenstein aus ausüben.
- Als Bühnenkünstler und Bühnenkünstlerinnen gelten: Schauspieler und Schauspielerinnen, Sänger und Sängerinnen (Solo, Chor), Tänzer und Tänzerinnen (Solo, Gruppe), künstlerische Bühnenvorstände (Regisseure und Regisseurinnen, Dirigenten und Dirigentinnen, Korrepetitoren und Korrepetitorinnen, Ballettmeister und Ballettmeisterinnen, Chordirektoren und Chordirektorinnen, künstlerische Beiräte und Beirätinnen, Bühnenbildner und Bühnenbildnerinnen, Kostümbildner und Kostümbildnerinnen), Maskenbildner und Maskenbildnerinnen, Inspizienten und Inspizientinnen, Souffleure und Souffleusen, Dramaturgen und Dramaturginnen, Bühnenlehrer und Bühnenlehrerinnen, Theaterbibliothekare und Theaterbibliothe-

karinnen, Requisiteure und Requisiteurinnen, übrige künstl. Bühnenbedienstete, techn. Bühnenvorstände (Maschinen-, Beleuchtungs-, Dekorations- und Kostümwesen etc.), Bühnenverwaltungsangestellte (Besetzungsbüro, Spielplangestaltung, Theatersekretariat, Kasse und Buchhaltung etc.), Radio- und Fernsehsprecher und -sprecherinnen und übrige künstl. Radio- und Fernsehbedienstete etc.

Art. 4 Die Aufnahme erfolgt gestützt auf eine schriftliche Beitrittserklärung durch den Vorstand des SBKV.

Tritt ein Mitglied einer ausländischen Bühnenkünstler- und Bühnenkünstlerinnen-Organisation, mit welcher der SBKV durch einen Vertrag kartelliert ist, in den SBKV über, so geniesst es, sofern der entsprechende Kartellvertrag dies vorsieht und Gegenseitigkeit gewährleistet, diejenigen Rechte, die der Zeit der von ihm in der ausländischen Organisation ununterbrochen verbrachten Mitgliedschaft entsprechen. Vorübergehende berufliche Tätigkeit im Ausland beendet oder unterbricht die Mitgliedschaft nicht.

Verlegt ein SBKV-Mitglied seine hauptsächliche berufliche Tätigkeit zeitweise in das Zuständigkeitsgebiet einer ausländischen Bühnenkünstler- und Bühnenkünstlerinnen-Organisation, mit welcher der SBKV durch einen Vertrag kartelliert ist, und muss es nach dem entsprechenden Kartellvertrag dort Mitgliederbeiträge leisten, so ruhen seine SBKV-Mitgliedschaftsrechte und -pflichten für die Zeit, da es der ausländischen Organisation die statutarischen Beiträge entrichtet. Sie leben von selbst wieder auf, sobald das Mitglied seine berufliche Tätigkeit wieder in die Schweiz zurückverlegt. Der Vorstand bestimmt, für welche Zeiträume derartiger auswärtiger Berufsausübung der Zustand der ruhenden Mitgliedschaft Anwendung findet.

Art. 5 Austritt und Ausschluss erfolgen gemäss den Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Art. 70 Abs. 2 und 72 Abs. 3 ZGB). Zusätzlich kann ein Austritt ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist auch dann erfolgen, wenn das Mitglied wegen nicht nur zeitweiser Verlegung seiner hauptsächlichen Berufstätigkeit ins Ausland, unmittelbar anschliessend in eine ausländische Bühnenkünstler- und Bühnenkünstlerinnen-Organisation übertritt, mit welcher der SBKV kartelliert ist.

Art. 6 Die Höhe des Mitgliederbeitrages bemisst sich nach dem jährlichen Berufseinkommen. Ist dies ungewiss oder verweigert oder verhindert das Mitglied den Nachweis, so wird dieser vom Vorstand durch Schätzung festgesetzt, wogegen innert 10 Tagen seit Eröffnung der Schätzung an die nächste ordentliche Delegiertenversammlung rekuriert werden kann. Der Rekurs ist dem Sekretariat schriftlich und begründet einzureichen; er hat keine aufschiebende Wirkung, sofern sie ihm vom SBKV-Präsidenten bzw. von der SBKV-Präsidentin nicht erteilt wird.

### III. Organisation und Verwaltung

- Art. 7 Die am gleichen Theater (oder gleichartigen Betrieb wie Cabaret, Fernsehen, Radio etc.) beschäftigten Mitglieder schliessen sich zur Wahrung ihrer besonderen Interessen zu Fachgruppen zusammen.
- In gleicher Weise schliessen sich die nicht an einem Theater fest beschäftigten Mitglieder (Freischaffende) einer Region zu Gruppen zusammen. Diese geniessen, sofern sie mindestens 10 Mitglieder aufweisen, die gleichen Rechte wie die Fachgruppen gemäss Abs. 1.
- Die Solisten bilden eine Gruppe SOLO, die Chor- und Ballett-/Tanzmitglieder eine Gruppe CHOR und BALLETT-/TANZENSEMBLE. Die Gruppen der freischaffenden Mitglieder werden in der Regel nicht nach Sparten gegliedert. Bei Bedürfnis können die Fachgruppen mit Bewilligung des Vorstandes vermehrt werden.
- Die Gruppe wählt zu Beginn jeder Spielzeit in einer Gruppenversammlung den Gruppenvorstand, bestehend aus dem Obmann bzw. der Obfrau und mindestens 2 weiteren Mitgliedern. Die Gruppenvorstände sollen durch ihre Zusammensetzung die Struktur der Gruppe widerspiegeln (Schauspieler und Schauspielerinnen, Sänger und Sängerinnen, Chor- und Ballett-/Tanzmitglieder, weibliche und männliche Mitglieder etc.).
- Die Gruppen der Solisten und Solistinnen (und gleichartigen Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen) bilden die ABTEILUNG SOLO des SBKV, diejenigen der Chor- und Ballett-/Tanzmitglieder (und gleichartigen Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen) die ABTEILUNG CHOR UND BALLETT-/TANZENSEMBLE des SBKV. Die Gruppen der freischaffenden Mitglieder bilden die ABTEILUNG FREISCHAFFENDE des SBKV.
- Art. 8 Oberstes Organ des Verbandes ist – unter Vorbehalt der Urabstimmung – die Delegiertenversammlung (DV).
- Jede Gruppe bis zu 100 Mitgliedern ordnet 2 von den Gruppenversammlungen gewählte Delegierte ab. Gruppen mit mehr als 100 Mitgliedern ordnen auf jedes weitere Hundert je einen Delegierten mehr ab. Die Gruppendelegation hat zudem der Gruppenstruktur Rechnung zu tragen: So delegieren CHOR- und BALLETT-/TANZ-Gruppen, denen sowohl Chor- wie Ballett-/Tanzmitglieder angehören, je einen Chor- und einen Ballett-/Tanzvertreter bzw. je eine Vertreterin.
- Die Delegiertenversammlung wird vom Präsidenten bzw. von der Präsidentin oder vom Vizepräsidenten bzw. von der Vizepräsidentin des SBKV geleitet. Sind beide verhindert, so wählt die DV einen Vorsitzenden bzw. eine Vorsitzende aus ihrer Mitte.

Sie fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet der bzw. die Vorsitzende.

Soweit eine Gruppe nicht in der Lage ist Wahlen durchzuführen, kann die Wahlversammlung für die Wahl der Delegierten durch ein Vorstandsmitglied einberufen und geleitet werden.

Art. 9 Auf Verlangen von einem Drittel der stimmberechtigten Delegierten müssen Beschlüsse der Delegiertenversammlung der Urabstimmung unterbreitet werden. Ebenso kann eine Urabstimmung innert drei Wochen nach der Delegiertenversammlung von Gruppen, die einzeln oder zusammen mindestens einen Sechstel der Mitgliedschaft des Vereins ausmachen oder von einem Sechstel der Mitglieder des Vereins schriftlich verlangt werden.

Beschlüsse dringlicher Natur können der Urabstimmung entzogen werden, wenn sie von der Delegiertenversammlung mit Dreiviertelmehrheit als solche bezeichnet werden.

Die Urabstimmung ist nach Eingang des gültigen Begehrens innert vier Wochen vom Vorstand entweder auf dem Korrespondenzweg oder durch Urnenabstimmung durchzuführen. Der Vorstand orientiert alle Mitglieder in gleicher Weise über das Abstimmungsergebnis.

Die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission amtiert als Abstimmungsbüro. Sie übermittelt dem Vorstand das Abstimmungsergebnis spätestens drei Tage nach Ablauf der für die Abstimmung gesetzten Frist. Die Stimmzettel sind während sechs Monaten nach der Abstimmung aufzubewahren.

Art. 10 Der Vorstand des SBKV wird von der DV auf die Dauer eines Jahres gewählt. Er besteht aus mindestens 9 Mitgliedern, wovon mindestens 4 den SOLO-Gruppen, mindestens 2 den CHOR- und BALLETT-/TANZ-Gruppen und mindestens 2 Mitglieder den freischaffenden Gruppen angehören müssen.

Den Solo-Delegierten steht das Vorschlagsrecht für die Vertreter bzw. Vertreterinnen der Solisten bzw. Solistinnen, den Chor- und Ballett-/Tanz-Delegierten dasjenige für die Vertreter bzw. Vertreterinnen der Chor- und Ballett-/Tanzmitglieder und den freischaffenden Delegierten dasjenige für die Vertreter bzw. Vertreterinnen der Freischaffenden zu.

- a) Präsident bzw. Präsidentin und ein oder mehrere Vizepräsidenten bzw. Vizepräsidentinnen des SBKV werden von der DV aus der Reihe der Vorstandsmitglieder gewählt. Sowohl die Abteilung Solo oder Freischaffende als auch die Abteilung Chor- und Ballett-/Tanzensemble müssen im Präsidium vertreten sein.
- b) Der Vorstand beschliesst mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

- c) Der Präsident bzw. die Präsidentin oder der Vizepräsident bzw. die Vizepräsidentin führen gemeinsam mit dem Geschäftsführer bzw. der Geschäftsführerin die rechtsverbindliche Unterschrift für den SBKV. Der Vorstand bezeichnet im Übrigen die Personen, denen für bestimmte Geschäfte Einzelunterschrift zusteht.
  - d) Der Vorstand kann nach Bedarf die Obleute der im Vorstand nicht vertretenen Gruppen zur Beratung beiziehen.
- Art. 11 Die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission (GRPK) besteht aus 3 Mitgliedern, die von der DV für 1 Jahr gewählt werden.  
Der Geschäftsführer bzw. die Geschäftsführerin hat das Recht, an ihren Sitzungen beratend teilzunehmen.
- Art. 12 Der Geschäftsführer bzw. die Geschäftsführerin führt die Geschäfte des SBKV und ist zu dessen Vertretung befugt. Er bzw. sie steht dem Sekretariat vor.  
Soweit die Statuten nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmen, gehört er bzw. sie von Amtes wegen sämtlichen Organen des SBKV und seiner Abteilungen an (DV, Vorstand, Abteilungsausschüsse und Versammlungen, Kommissionen etc.) und hat das Recht, an den Versammlungen der Gruppen und ihrer Vorstände, zu denen er bzw. sie einzuladen ist, teilzunehmen.  
Er bzw. sie wird von der DV gewählt. Die Arbeitsbedingungen werden zwischen ihm bzw. ihr und dem Vorstand vereinbart.
- Art. 13 Die Abteilungsausschüsse und Abteilungsversammlungen sind beratende Organe des Sekretariates für Fragen, die ausschliesslich die einzelnen Abteilungen betreffen.
- a) Der Solo-Ausschuss besteht aus den Solo-Mitgliedern des SBKV-Vorstandes, der Chor- und Ballett-/Tanz-Ausschuss aus den Chor- und Ballett-/Tanzmitgliedern des SBKV-Vorstandes und der Freischaffenden-Ausschuss aus den freischaffenden Mitgliedern des Vorstandes.
  - b) Die Soloversammlung besteht aus dem Solo-Ausschuss, den Obleuten der Solo-Gruppen und je einer Vertretung der Obleute.
  - c) Die Chor- und Ballett-/Tanzensembleversammlung besteht aus dem Chor- und Ballett-/Tanz-Ausschuss, den Obleuten der Chor- und Ballett-/Tanzgruppen und je einer Vertretung der Obleute. Bei Gruppen mit Chor- und Ballett-/Tanzmitgliedern muss der eine Vertreter bzw. die eine Vertreterin dem Chor, der bzw. die andere dem Ballett-/Tanzensemble angehören.
  - d) Die Freischaffendenversammlung besteht aus dem Freischaffenden-Ausschuss, den Obleuten der freischaffenden Gruppen sowie ihren Stellvertretern bzw. Stellvertreterinnen.

Art. 14 Diese Statuten wurden von der Delegiertenversammlung vom 31. Mai 1997 in Zürich beschlossen und mit sofortiger Wirkung in Kraft gesetzt. Sie ersetzen alle früheren Statuten.

Zürich, den 2. April 2011

Schweizerischer Bühnenkünstlerinnen-  
und  
Bühnenkünstlerverband

Die Präsidentin

Elisabeth Graf

Der Geschäftsführer

Rolf Simmen